



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

ANUAS e. V. - Hilfsorganisation für  
Angehörige von Mordfällen  
Frau Marion Waade  
Vorsitzende Bundesverband  
Erich-Kurz-Str. 5  
10319 Berlin

Berlin, 26. November 2018  
Bezug: Ihre Eingabe vom 2. Juni 2016;  
Pet 4-18-07-45-033226  
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Waade,

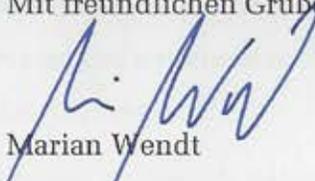
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
22. November 2018 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 19/5567), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marian Wendt



Pet 4-18-07-45-033226

10319 Berlin

Strafrecht

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des 3. Opferrechtsreformgesetzes gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass im 3. Opferrechtsreformgesetz (3. ORRG) Angehörige von gewaltsam Getöteten nicht als Anspruchsteller genannt seien. Dies stehe im Widerspruch zu Vorschriften der Europäischen Union bezüglich des Opferschutzes, wonach Angehörigen ein Opferstatus zuerkannt würde. Weil betroffene Angehörige keine Hilfe etwa in Form von Informations- und Unterstützungsrechten, Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse oder anwaltliche Beratung erhalten würden, läge eine Diskriminierung einer Minderheit vor. Daher sei das Diskriminierungsverbot des Protokolls Nummer 12 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und das 3. ORRG müsse entsprechend den EU-Vorschriften geändert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petentin ist mitgeteilt worden, dass ihre Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Dazu ist ihr eine ausführliche Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) übersandt worden. Hiergegen hat sich die Petentin gewandt und dabei im Kern ihren Vortrag bekräftigt. Ergänzend hat sie vorgetragen, dass es sich bei Hilfen für Angehörige von Opfern physischer Gewalt lediglich um „Kann-Hilfen“ handle und diese damit nicht allen Betroffenen zustehen würden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 4-18-07-45-033226

Das 3. ORRG vom 21. Dezember 2015 stärkt die rechtliche Stellung von Opfern und auch ihren Angehörigen. Diese erhalten beispielsweise einen Anspruch auf Beordnung eines Opferanwalts auf Staatskosten und einen Ermessensanspruch auf psychosoziale Unterstützung.

Insoweit wurde dem Anliegen der Petentin bereits entsprochen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung die individuelle Belastung eines Betroffenen reduzieren soll und sich damit an den Umständen des Einzelfalls orientieren muss. Das Gericht hat dabei die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten zu berücksichtigen. Um jedem Einzelfall gerecht werden zu können, ist aus Sicht des Petitionsausschusses keine generelle Beordnung angezeigt.

Des Weiteren wurde mit dem am 18. Mai 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld“ die Stellung von Angehörigen weiter verbessert. Das Gesetz sieht vor, dass Hinterbliebene für das seelische Leid wegen der Tötung eines ihnen besonderes nahestehenden Menschen von dem Verantwortlichen eine Entschädigung in Geld verlangen können. Dazu wird dem § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Die von Hinterbliebenen erlittene Trauer infolge einer fremdverursachten Tötung und das damit einhergehende seelische Leid werden damit nunmehr auch durch die Zuerkennung eines Anspruchs gegen den Verantwortlichen berücksichtigt.

Durch das Gesetz wird unter anderem der Forderung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) Rechnung getragen, wonach die nationale Rechtsordnung nahen Angehörigen eines Getöteten jedenfalls bei einer möglichen staatlichen Mitverantwortung für den Todesfalls auch einen zivilrechtlichen Geldanspruch einräumen müsse (EGMR, Urteil vom 17. März 2005, Bubbis ./ Großbritannien, Nr. 50196/99, Rn. 166 ff.).



noch Pet 4-18-07-45-033226

Bezüglich der von der Petentin gewünschten Änderung der gesetzlichen Lage zugunsten Angehöriger von Opfern gewaltsamer Tötungen wurde ihrem Anliegen damit ebenfalls entsprochen. Ein darüber hinausgehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist aus Sicht des Petitionsausschusses derzeit nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.